

VERWALTUNGSGERICHT WIEN
1190 Wien, Muthgasse 62
Tel.: +43 1 4000-38500
Fax: + 43 1 4000-99-38529
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Geschäftsverteilung 2024
Fassung 16.06.2024

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien hat beschlossen:

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2024

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2024.....	1
A 0: LISTE DER RICHTERINNEN UND RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)	3
A 1: VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN.....	6
1. Allgemeine Grundsätze	6
2. Protokollgruppen	6
3. Zuweisung der Rechtssachen.....	8
3.1 Verwaltungsstrafsachen	8
3.2 Administrativsachen	11
3.3. Rechtspflegersachen.....	15
3.4. Sonstige Zuweisungsregeln.....	16
4. Annexsachen	17
A 2: FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTERIN UND BERICHTER, VORSITZENDE UND VORSITZENDER, BEISITZERIN UND BEISITZER“	21
1. Dienstrecht.....	21
2. Vergaberecht	22
3. Sonstige Senatszuständigkeit.....	22
B: VERTRETUNG, ABNAHME, BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	23
1. Vertretung.....	23
2. Abnahme.....	24
3. Besondere Zuweisungsregeln.....	26
3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit	26
3.2. Zuweisung nach Abnahme	26
3.3. Verfahrenskonzentration.....	28
3.4. Sonstige Zuweisungen	30
4. Ergänzende Bestimmungen	30
4.1. Unzuständigkeitseinrede.....	30
4.2. Zuständigkeitseinrede	31
ANHANG I: Verwaltungsstrafsachen	32
ANHANG II: Administrativsachen	36
ANHANG III: Rechtspflegersachen	42
ANHANG IV: Liste der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter	43
ANHANG V: Allgemeines.....	45

A 0: LISTE DER RICHTERINNEN UND RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)

Beim Verwaltungsgericht Wien besteht jede Gerichtsabteilung aus einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter.

Geschäftsabteilungen	Richterinnen und Richter	GA
A	Kolonovits	1
	Gratzl	16
	Lehner	22
	Pühringer	32
	Senft	44
	Wildpanner-Gugatschka	64
	Kvasina	71
	Bier	75
	Stojic	80
B	Sinai	5
	Hornschall	12
	Holzer	49
	Forster	55
	Holl	62
	Romaniewicz	70
	Hofstätter	99
	Huber	100
	Ortner	103
C	Fischer J.	23
	Kovar-Keri	43
	Schattauer	59
	Szep	81
	Grois	67
D	Burda	8
	Prasch	6
	Findeis	14
	Kasper-Neumann	53

M	Fegerl	2
	Zeller	56
	Frank E.	48
	Biegelbauer	33
	Lammer	35
	Eidlitz	65
	Hohenegger	68
N	Föger-Leibrecht	17
	Pichler M.	19
	Ebner	26
	Nussgruber-Hahn	76
	Viti	83
	Salamun	85
R	Fekete-Wimmer	24
	Fischer St.	66
	Lettner	72
	Mandl	74
	Oppel	77
	Wostri	86
S	Simanov	3
	Trefil	82
	Chmielewski	90
	Gründel	91
	Kienast	92
	Duarte-Herrera	96
	Koderhold	101
T	Bachert-Sedlak	4
	Doralt	57
	Hillisch	69
	Ollram	79
	Kalteis	88
	Posch	104

A 1: VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN

1. Allgemeine Grundsätze

Die Verteilung der Rechtssachen erfolgt täglich um 10 Uhr, die der Anträge auf einstweilige Verfügungen, auf Haftunterbrechung, -aufschub oder –entlassung sowie Rechtssachen der Protokollgruppen 102, 123 und 124, Beschwerden gegen die Versagung der Verfahrenshilfe in Untersuchungskommissionen des Landtages (§ 129f Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung) und in Untersuchungskommissionen des Gemeinderates (§ 59d Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung), Beschwerden gegen eine Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) der Protokollgruppe 107 und Beschwerden gegen Absonderungen (§ 7a EpiG) der Protokollgruppe 101 hingegen sofort nach Einlangen, in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Einschreiters; hierbei entscheidet

- a) der erste darin vorkommende Familienname,
- b) der dazugehörige Vorname
- c) bei zwei Personen gleichen Familien- und Vornamens entscheidet das frühere Geburtsdatum oder
- d) in Ermangelung eines Personennamens der Firmenname.
- e) Näheres ist bei den einzelnen Rechtssachen bestimmt.

2. Protokollgruppen

Die beim Verwaltungsgericht anfallenden Rechtssachen werden in Protokollgruppen erfasst.

Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bescheidbeschwerden) bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Protokollgruppe nach der im angefochtenen Bescheid als erster angeführten Verwaltungsvorschrift (in Verwaltungsstrafsachen: der Strafsanktionsnorm). Kann dadurch die Zugehörigkeit nicht bestimmt werden, ist nach der jeweils nächsten angeführten Vorschrift zu suchen, die eine Zuordnung zulässt; bleibt die Suche erfolglos, ist die Sache der Protokollgruppe 101 (001 in Verwaltungsstrafsachen) zuzuweisen. Die Zuordnung zu einer der Protokollgruppen 241 und 242 bestimmt sich nach der Einteilung der Arbeitsgebiete in § 26 Z. 1 bis 2 VGWG. Sie hat zu unterbleiben, wenn in dieser Rechtssache gleichzeitig eine Zuordnung in eine der Protokollgruppen 101 bis 172 vorzunehmen ist.

Die Protokollgruppen sind:

Verwaltungsstrafsachen

- 001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen
- 002: Glücksspielrecht
- 003: Abfallwirtschaftsrecht
- 011: Baurecht
- 021: Gewerberecht
- 022: Lebensmittelrecht
- 031: Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht
- 041: Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht
- 042: Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht
- 051: Fremdenrecht

Administrativsachen

- 101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen
- 102: Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem FPG, Weisungsbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG und Verhaltensbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG
- 103: Sicherheitsverwaltung
- 105: Gewerberecht
- 106: Gesundheitsrecht
- 107: Umwelt- und Landeskulturrecht
- 109: Epidemiegesetz (Vergütungsverfahren)
- 111: Baurecht
- 112: Recht der Technik
- 121: Recht der Wirtschaft
- 122: Anlagenrecht
- 123: Vergaberecht
- 124: Vergaberecht – einstweilige Verfügungen
- 131: Führerscheinrecht
- 141: Sozialhilferecht
- 151: Einwanderungsrecht und Fremdenwesen
- 152: Staatsbürgerschaftsrecht
- 162: Umlagenrecht: Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe
- 171: Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten
- 172: Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe

Rechtspflegersachen

241: Wohnbeihilfe

242: Mindestsicherung

Näheres siehe Anhang.

3. Zuweisung der Rechtssachen

Die Rechtssachen werden den Gerichtsabteilungen innerhalb der Protokollgruppen fortlaufend nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

3.1 Verwaltungsstrafsachen

Protokollgruppe 001:

4 – Bachert-Sedlak, 10 - Gindl, 16 – Gratzl, 22 – Lehner, 32 – Pühringer, 38 – Brecka, 42 – Tessar, 48 – Frank E., 49 – Holzer, 50 - Gamauf-Boigner, 57 – Doralt, 58 – Tallafuss, 59 – Schattauer, 69 – Hillisch, 76 – Nussgruber-Hahn, 86 – Wostri, 97 – Ertl-Lorenz, 100 – Huber, 101 – Koderhold und 102 – Siegert

Die Gerichtsabteilungen 4 - Bachert-Sedlak und 32 – Pühringer sind für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 003 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 001 zwei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 69 – Hillisch ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 002:

11 - Leitner, 68 – Hohenegger und 82 – Trefil

Der Gerichtsabteilung 82 - Trefil sind bei der fortlaufenden Zuteilung lediglich Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“ sowie „Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)“ zuzuweisen, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner werden bei jeder Zuweisung drei Akten blockweise zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner sind keine Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten“ und „Wiener Wettengesetz“ zuzuweisen“.

Protokollgruppe 003:

4 – Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer

Protokollgruppe 011:

1 - Kolonovits, 17 - Föger-Leibrecht, 75 – Bier, 83 – Viti, 99 – Hofstätter, 104 – Posch und 105 – Reithmayer-Ebner

Der Gerichtsabteilung 1 – Kolonovits ist die erste in jedem Monat anfallende Rechtssache zuzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die weiteren Gerichtsabteilungen blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 021:

14 - Findeis, 15 – Hrdliczka, 20 - Schopf, 21 - Hollinger, 35 – Lammer, 47 - Martschin, 51 – Pichler J., 53 – Kasper-Neumann, 54 – Konecny, 60 – Neumann und 79 - Ollram

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 022:

39 - Divacky und 56 – Zeller

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 031:

Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden den Gerichtsabteilungen fortlaufend nach A 0 zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 1 – Kolonovits, 22 – Lehner, 71 – Kvasina, 77 – Ooppel, 80 – Stojic und 90 – Chmielewski sind bei der fortlaufenden Zuweisung zur Gänze und die Gerichtsabteilungen 16 – Gratzl, 44 – Senft, 61 – Schreiner, 62 – Holl, 63 – Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-

Gugatschka, 65 – Eidlitz, 67- Grois, 73 – Frank V., 82- Trefil, 85 – Salamun, 88 – Kalteis, 94 – Lauchner-Schubert, 99 – Hofstätter und 104 - Posch sind jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 5 – Sinai, 12 – Hornschall, 26 - Ebner und 39 – Divacky sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 7 – Köhler, 37 – Rotter und 98 – Girardi sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Den Gerichtsabteilungen 2 – Fegerl, 10 – Gindl, 18 – Baumann, 19 – Pichler M., 28 – Zotter, 36 – Fritz, 38 – Brecka, 49 – Holzer, 57 – Doralt, 68 – Hohenegger, 72 – Lettner, 79 – Ollram und 92 – Kienast werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen, der Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz drei Akten.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner sind jeweils vier Akten zuzuweisen, bei jeder vierten Zuweisung jedoch fünf Akten.

Den Gerichtsabteilungen 17 – Föger-Leibrecht, 20 – Schopf, 23- Fischer J., 40 – Schmid, 43 – Kovar-Keri, 46 – Schmied, 48 – Frank E., 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 74 – Mandl, 76 – Nussgruber-Hahn, 86 – Wostri, 87 – Zirm, 100 - Huber und 105 – Reithmayer-Ebner sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Den Gerichtsabteilungen 8 – Burda und 69 – Hillisch werden bei jeder vierten Zuteilung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Die Gerichtsabteilungen 6 – Prasch, 14 – Findeis, 15 – Hrdliczka, 21 – Hollinger, 35 – Lammer, 47 – Martschin, 51 – Pichler J. und 54 – Konecny werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen, bei jeder dritten Zuweisung jedoch drei Akten.

Protokollgruppe 041:

2 - Fegerl, 6 - Prasch, 8 - Burda, 28 - Zotter, 33 – Biegelbauer, 36 - Fritz, 37 - Rotter, 40 - Schmid, 46 - Schmied, 61 - Schreiner, 66 - Fischer St., 68 – Hohenegger, 78 – Osterauer, 83 – Viti und 98 – Girardi

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei den Gerichtsabteilungen 46 - Schmied und 61 - Schreiner zu je fünf Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 68 – Hohenegger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 98 - Girardi ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 042:

18 – Baumann, 19 – Pichler M., 55 – Forster und 95 - Diem

Die Gerichtsabteilung 19 – Pichler M. ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 051:

73 – Frank V., 96 – Duarte-Herrera und 103 - Ortner

Die Gerichtsabteilung 96 – Duarte-Herrera ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

3.2 Administrativsachen

Protokollgruppe 101:

7 – Köhler, 20 - Schopf, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz, und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilungen 7 – Köhler und 70 – Romaniewicz sind bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 92 – Kienast sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Protokollgruppe 102:

12 - Hornschall, 67 – Grois, 76 – Nussgruber-Hahn und 100 - Huber

Protokollgruppe 103:

39 – Divacky, 40 – Schmid und 48 – Frank E.

Die Gerichtsabteilung 39 – Divacky ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 105:

14 – Findeis, 20 – Schopf und 79 – Ollram

Protokollgruppe 106:

49 – Holzer, 78 – Osterauer und 87 - Zirm

Protokollgruppe 107:

7 – Köhler, 20 - Schopf, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilungen 7 – Köhler und 70 – Romaniewicz sind bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 92 – Kienast sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Protokollgruppe 109:

7 – Köhler, 20 - Schopf, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz, und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilungen 7 – Köhler und 70 – Romaniewicz sind bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 92 – Kienast sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Protokollgruppe 111:

24 – Fekete-Wimmer, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 77 - Oppel, 78 – Osterauer, 84 – Zach, 97 – Ertl-Lorenz und 102 - Siegert

Die Gerichtsabteilungen 24 – Fekete-Wimmer und 84 - Zach sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 69 – Hillisch ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 77 – Oppel sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Protokollgruppe 112:

24 – Fekete-Wimmer, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 77 - Oppel, 78 – Osterauer, 84 – Zach, 97 – Ertl-Lorenz und 102 - Siegert

Die Gerichtsabteilungen 24 – Fekete-Wimmer und 84 - Zach sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 69 – Hillisch ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 77 – Oppel sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Protokollgruppe 121:

8 – Burda, 39 – Divacky, 43 – Kovar-Keri, 49 – Holzer, 82 - Trefil und 85 - Salamun

Die Gerichtsabteilung 85 – Salamun ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 122:

8 - Burda und 43 - Kovar-Keri

Protokollgruppe 123:

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 77 – Oppel, 87 – Zirm und 95 – Diem

Protokollgruppe 124:

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 77 – Oppel, 87 – Zirm und 95 - Diem

Protokollgruppe 131:

14 – Findeis, 24 – Fekete-Wimmer, 36 – Fritz, 47 - Martschin und 54 – Konecny

Die Gerichtsabteilung 14 - Findeis ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 105 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 131 ein Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 24 – Fekete-Wimmer ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 141:

2 - Fegerl, 4 – Bachert-Sedlak, 10 - Gindl, 15 - Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 – Fischer J., 28 - Zotter, 35 – Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 – Pichler J., 56 - Zeller, 57 – Doralt, 70 – Romaniewicz, 81 – Szep und 86 – Wostri

Die Gerichtsabteilungen 4 – Bachert-Sedlak, 23 – Fischer J., 43 – Kovar-Keri und 86 - Wostri sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 151:

3 – Simanov, 4 – Bachert-Sedlak, 16 –Grazl, 17 - Föger-Leibrecht, 18 – Baumann, 19 – Pichler M., 23 - Fischer J., 33 - Biegelbauer, 37 - Rotter, 44 – Senft, 46 – Schmied, 59 - Schattauer, 61 – Schreiner, 62 – Holl, 63 - Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 66 - Fischer St., 71 - Kvasina, 73 – Frank V., 74 - Mandl, 79 - Ollram, 80 – Stojic, 81 - Szep, 82 - Trefil, 83 – Viti, 84 - Zach, 85 – Salamun, 86 – Wostri, 87 – Zirm, 88 – Kalteis, 90 – Chmielewski, 91 – Gründel, 94 – Lauchner-Schubert, 95 – Diem, 96 – Duarte-Herrera, 98 – Girardi, 103 – Ortner und 105 – Reithmayer-Ebner

Die Gerichtsabteilungen 4 – Bachert-Sedlak, 17 – Föger-Leibrecht, 46 – Schmied, 61 – Schreiner, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 – Eidlitz, 79 – Ollram, 83 – Viti, 86 – Wostri, 94 – Lauchner-Schubert und 96 – Duarte-Herrera sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 16 –Grazl, 71 – Kvasina, 80 – Stojic, 81 – Szep, 95 – Diem und 98 – Girardi sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 37 – Rotter ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei der Gerichtsabteilung 91 – Gründel zu je sechs Rechtssachen und bei der Gerichtsabteilung 85 – Salamun zu je fünf Rechtssachen.

Protokollgruppe 152:

5 – Sinai, 7 – Köhler, 22 - Lehner, 44 – Senft, 58 - Tallafuss, 61 – Schreiner, 62 – Holl, 63 – Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 – Eidlitz, 71 – Kvasina, 75 – Bier, 80 – Stojic, 88 – Kalteis, 94 – Lauchner-Schubert, 99 – Hofstätter und 104 – Posch

Die Gerichtsabteilungen 44 – Senft, 61 – Schreiner, 62 – Holl, 63 – Schöpfleuthner und, 88 - Kalteis sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 64 – Wildpanner-Gugatschka und 94 – Lauchner-Schubert sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 80 – Stojic ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 162:

6 - Prasch, 17 - Föger-Leibrecht und 101 - Koderhold

Protokollgruppe 171:

3 – Simanov,-5 – Sinai, 92 – Kienast und 101 – Koderhold

Protokollgruppe 172:

3 – Simanov, 5 – Sinai, 92 – Kienast und 101 – Koderhold

3.3. Rechtspflegersachen

Protokollgruppe 241:

21 – Hollinger, 56 – Zeller und 83 Viti

Protokollgruppe 242:

2 - Fegerl, 4 – Bachert-Sedlak, 10 - Gindl, 15 – Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 – Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 – Pichler J., 56 – Zeller, 57 – Doralt, 70 – Romaniewicz, 81 – Szep, 86 – Wostri und 35 – Lammer

Die Gerichtsabteilung 86 – Wostri ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 241 an die Gerichtsabteilung 83 – Viti ein Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 21 – Hollinger ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 241 ein Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 56 – Zeller ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 241 ein Mal zu übergehen.

3.4. Sonstige Zuweisungsregeln

3.4.1. Geordnete Rechtssachen die ausschließlich aus Kopien eines einzigen Verfahrens bestehen, in dem nur ein Bescheid erlassen und gegen das nur eine Beschwerde erhoben wurde, sind zur niedrigsten erstinstanzlichen Geschäftszahl als eine einzige Sache zuzuweisen.

3.4.2. Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerden), Säumnisbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG und Vorlageanträgen (§ 15 VwGVG), die direkt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht werden, ist sofort nach Einlangen festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid (nicht) erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen. Ist eine solche Zuweisung am Tag des Einlangens nicht möglich, ist die Rechtssache am folgenden Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.3. Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 3 VStG, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 69 und § 71 AVG sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung ab- bzw. zurückgewiesen wurden, die dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt werden, bevor bzw. ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen (Straf)Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (in Strafverfahren: der Strafsanktionsnorm) nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zuzuordnen.

Ist im Akt ein Bescheid nicht vorhanden, so ist innerhalb der zwei nächsten Werktage festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen

A 1 Punkt 1. zu ordnen. Ist dies innerhalb von zwei Werktagen nicht eruierbar, ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Beschlagnahme oder die (vorläufige) Sicherheitsleistung ausgesprochen wurde, ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) zu behandeln. Die Grundsätze von A 1 Punkt 1. sind anzuwenden.

3.4.5. Säumnisbeschwerden (§ 8 VwGVG) werden entsprechend dem angeführten Begehren nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.6. Vorlageanträge (§ 15 VwGVG) werden nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.7. Verfahrenshilfeanträge (§ 8a und § 40 VwGVG), die ohne zugehörige Rechtssache beim VGW einlangen, sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen.

3.4.8. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG), die sich auf ein bestimmtes, beim Verwaltungsgericht Wien anhängiges Verfahren beziehen, sind der für das Verfahren zuständigen RichterIn bzw. Richter zuzuweisen. Alle übrigen Rechtshilfeersuchen sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. der Protokollgruppe 101 zuzuweisen.

4. Annexsachen

Annexsachen sind Rechtssachen, die mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtssache im sachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden mit einer neuen Geschäftszahl versehen und abweichend von A 1 3. wie eine neue Rechtssache derselben RichterIn bzw. demselben Richter zugewiesen, der bzw. dem die anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache zugewiesen worden ist. Ist für die Annexsache ein Senat zuständig, so richtet sich die Zusammensetzung des Senates nach jener für den Stammakt.

Eine Annexsache liegt nicht vor, wenn eine solche Zuweisung an die RichterIn bzw. den Richter nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Rechtssache nach den allgemeinen Grundsätzen neu zu ordnen und zuzuteilen.

Annexsachen sind:

1. Beschwerden gegen Bescheide, wenn die Geschäftszahl (inkl. Subzahl) des Bescheides und das Datum des verfahrenseinleitenden Antrages ident sind
2. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge im Vollstreckungsverfahren (insbesondere Beschwerden gegen Bescheide über Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung) ab- bzw. zurückgewiesen wurden, sowie Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen und Beschwerden gegen Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG). Keine Annexsachen sind Beschwerden gegen Bescheide, die mit einer zuvor bereits eingeleiteten und in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsmaßnahme im Zusammenhang stehen.
3. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Einziehung oder die Beschlagnahme ausgesprochen oder mit denen eine (vorläufige) Sicherheitsleistung festgesetzt wurde oder Barauslagen vorgeschrieben wurden, oder über die Ausfolgung eines Geldbetrages abgesprochen wurde, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf Parteistellung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn das Grundverfahren erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
5. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
6. Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (ausgenommen einstweilige Verfügungen in Vergabeverfahren); gleiches gilt, wenn der das Hauptverfahren einleitende Antrag erst nach der zu diesem Hauptverfahren ergangenen Einstweiligen Verfügung beim VGW anhängig wurde
7. die im selben Vergabeverfahren in einem Antrag gemeinsam mit dem Ausscheiden angefochtenen Zuschlags- oder Widerrufsentscheidung
8. Beschwerden sämtlicher weiterer Parteien gegen denselben Bescheid.

9. Säumnisbeschwerden und Bescheidbeschwerden, die nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im fortgesetzten Verfahren eingebracht wurden (z.B. Zurückverweisungen)
10. Beschwerden gegen Bescheide mit denen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren entschieden wurde. Das gleiche gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
11. Anträge auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 32 VwGVG)
12. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 33 VwGVG)
13. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 22 VwGVG)
14. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 8a und § 40 VwGVG)
15. Anträge auf Fristerstreckung, Ratenbewilligung oder Stundung in einem vom VGW geführten Verfahren
16. Anträge auf beschlussmäßige Erledigung der Verweigerung der Akteneinsicht
17. Kostenbeschlüsse (Auferlegung von Dolmetsch- bzw. Sachverständigenkosten)
18. Beschlüsse zur Bestellung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder einer Sachverständigen bzw. eines Sachverständigen
19. Ordnungsstrafen (§ 34 AVG) und Mutwillensstrafen (§ 35 AVG)
20. Anträge auf Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und die Aufhebung einer solchen Bestätigung
21. Rechtssachen, die nach Abtretung oder Weiterleitung wieder an das VGW rückgestellt werden
22. Vorstellungen gegen Rechtspflegerentscheidungen (§ 54 VwGVG)

23. Vorstellungen gegen Kostenbeschlüsse (Auferlegung von Dolmetsch- bzw. Sachverständigenkosten)
24. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem VwGH (§ 61 VwGG)
25. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren vor dem VwGH (§ 30 Abs. 2 VwGG)
26. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG)
27. Aussetzungsbeschlüsse (§ 38 AVG, § 34 Abs. 3 VwGVG)
28. Berichtigungsbeschlüsse (§ 62 Abs. 4 AVG)
29. Ordentliche Revisionen (§ 25a Abs. 5 VwGG)
30. Außerordentliche Revisionen (§ 30a Abs. 7 VwGG)
31. Fristsetzungsanträge (§ 38 Abs. 1 VwGG)
32. Vorlageanträge (§ 30b Abs. 1 VwGG)
33. Anträge auf Wiederaufnahme in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
34. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
35. Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes
36. Rechtssachen, die nach Abschluss der Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und des Gerichtshofes der Europäischen Union vom VGW fortzuführen sind

Wird gemeinsam mit einer Beschwerde i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG oder i.S.d. § 82 FPG oder zusätzlich (gleichzeitig oder nachträglich) zu solch einer Beschwerde auch eine Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG eingebracht, so gilt (gelten) die weiters eingebrachte(n) Beschwerde(n) als weitere Beschwerde(n). Erheben mehrere Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer in einem Schriftsatz Beschwerde, so sind diese Beschwerden hinsichtlich jedem Einbringer getrennt zu protokollieren, und handelt es sich um keine Annexsachen. Alle diese Beschwerden sind derselben RichterIn bzw. demselben Richter, der bzw. dem die erste Rechtssache gemäß A1 3.1. bis 3.3. zugewiesen wurde, zuzuweisen.

A 2: FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND
REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTERIN UND BERICHTER,
VORSITZENDE UND VORSITZENDER, BEISITZERIN UND
BEISITZER“

1. Dienstrecht

Richterin/Richter Gerichtsabteilung

Simanov	3
Sinai	5
Kienast	92
Koderhold	101

Funktionen

<u>Berichterin/Berichter</u>	<u>Vorsitzende/Vorsitzender</u>	<u>Beisitzerin</u>
Simanov 3	Sinai 5	Hornschall 12
Sinai 5	Kienast 92	Hornschall 12
Kienast 92	Koderhold 101	Hornschall 12
Koderhold 101	Simanov 3	Hornschall 12

Abweichend davon führt in der ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache der Präsident den Vorsitz, der bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in seiner Funktion als Vorsitzender vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 5 – Sinai, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 3 - Simanov, usw.).

Bei allen Rechtssachen führt die Vizepräsidentin den Beisitz; die bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in ihrer Funktion als Beisitzerin vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 5 – Sinai, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 3 - Simanov, usw.)

Falls den Senaten Laienrichterinnen bzw. Laienrichter beizuziehen sind, ergeben sich diese und ihre Vertretung aus dem Anhang.

2. Vergaberecht

Vergabesenat 1

Schmied	46
Zirm	87
Diem	95

Vergabesenat 2

Lettner	72
Mandl	74
Oppel	77

Vorsitzende bzw. Vorsitzender in den Vergabesenaten ist jene Richterin bzw. jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen der Berichterin bzw. des Berichters folgt. Die Richterin bzw. der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses Senates ist Beisitzerin bzw. Beisitzer.

3. Sonstige Senatszuständigkeit

Ergibt sich in sonstigen Rechtssachen aus dem Materiengesetz die Zuständigkeit eines Senates, sind Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Beisitzerin bzw. Beisitzer die in der Reihenfolge nächste Richterin bzw. Richter nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 5 – Sinai, 12 - Hornschall, 99 - Hofstätter, 55 – Forster, 62 – Holl, 70 - Romaniewicz, 100 – Huber, 103 – Ortner, 5 – Sinai, 12 - Hornschall, 99 – Hofstätter, 55 – Forster, 62 – Holl, 70 - Romaniewicz, 100 – Huber, 103 – Ortner, usw) und wenn sich daraus kein Senat ergibt aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0.

B: VERTRETUNG, ABNAHME, BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Vertretung

Kann eine Richterin bzw. ein Richter sein Amt nicht ausüben, wird seine Vertreterin bzw. sein Vertreter wie folgt bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 44 – Senft, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 75 – Bier, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.)

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in der Geschäftsabteilung F in folgenden zwei Blöcken:

Block 1: 40 – Schmid, 47 – Martschin, usw.

Block 2: 20 – Schopf, 21 – Hollinger, 50 - Gamauf-Boigner, 73 – Frank V., 78 – Osterauer, 20 – Schopf, usw.

Kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter innerhalb der jeweiligen Blöcke nicht bestimmt werden oder ist diese bzw. dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der Geschäftsabteilung F zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der zu vertretenden Gerichtsabteilung numerisch folgt.

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 und 124 durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 (d.h. 46 – Schmied, 87 – Zirm, 95 – Diem, 46 – Schmied, usw. oder 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 – Oppel, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel). Kann danach eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nicht bestimmt werden, kommt die Vertretung den Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2. zu (46 – Schmied, 87 - Zirm, 95 – Diem, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 46 – Schmied, 87 - Zirm, 95 – Diem, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 5 – Sinai, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 3 – Simanov, usw.).

Kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen in den Protokollgruppen 123, 124, 171 und 172 nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Gratzl, 22 -

Lehner, 32 - Pühringer, 44 – Senft, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 75 – Bier, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.).

Kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 0 zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der Geschäftsabteilung angehört, deren Bezeichnung im Alphabet jener folgt, der die zu vertretende Gerichtsabteilung zugeordnet ist. Als vollständiges Alphabet gelten die in alphabetischer Reihenfolge angeführten Buchstaben von A bis S in unendlicher Reihenfolge (d. h. A bzw. B folgt S).

2. Abnahme

2.1. Eine zugewiesene Rechtssache, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ist der RichterIn bzw. dem Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abzunehmen (Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen, die noch nicht geschlossen sind, werden gemeinsam mit dem Stammakt [erste anhängig gewordene Rechtssache] abgenommen)

2.1.1. bei Rechtssachen, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, wenn die RichterIn bzw. der Richter innerhalb dieser Frist abwesend ist und die RichterIn bzw. der Richter oder seine VertreterIn bzw. sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält (handelt es sich um eine einstweilige Verfügung in der Protokollgruppe 124, wird auch der dieselbe Auftraggeberentscheidung betreffende Stammakt der Protokollgruppe 123 abgenommen);

2.1.2. wenn Rechtssachen, die Vollstreckungsmaßnahmen betreffen, während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der RichterIn bzw. des Richters zu entscheiden sind und die VertreterIn bzw. der Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.3. wenn der Verwaltungsgerichtshof mittels verfahrensleitender Anordnung zur Erlassung der Entscheidung eine Frist setzt, diese Entscheidung während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der RichterIn bzw. des Richters zu treffen ist und die VertreterIn bzw. der Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.4. wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit einer RichterIn bzw. eines Richters in Zweifel zu ziehen. Die RichterIn bzw. der Richter hat die Befangenheit umgehend beim Präsidenten geltend zu machen.

2.1.5. wenn die RichterIn bzw. der Richter länger als 3 Monate karenziert, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres abwesend ist;

2.1.6. in allen anderen Angelegenheiten, wenn die Richterin bzw. der Richter mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubs-, Pflegeurlaubs- oder Freiquartalsgründen ununterbrochen abwesend ist.

2.1.7. in allen anderen Angelegenheiten, wenn die Richterin bzw. der Richter aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bestätigung voraussichtlich mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubs-, Pflegeurlaubs- oder Freiquartalsgründen durchgehend abwesend sein wird.

2.1.8. In allen Fällen erfolgt die Abnahme umgehend nach Bekanntwerden der berücksichtigungswürdigen Gründe durch Beschluss des Ausschusses. In den Fällen

- der Absätze 2.1.5. und 2.1.10. erfolgt die Abnahme am ersten Tag der Abwesenheit.
- des Absatzes 2.1.6. erfolgt die Abnahme nach Ablauf der zweimonatigen Frist, ausgenommen in Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese werden erst nach einem weiteren Monat abgenommen. Bei Rechtssachen mit dreimonatiger Entscheidungsfrist erfolgt die Abnahme nach einem Monat, bei Rechtssachen mit sechs- bzw. achtwöchiger Entscheidungsfrist nach zwei Wochen.
- des Absatzes 2.1.7. erfolgt die Abnahme binnen einer Woche ab Vorlage der ärztlichen Bestätigung, mit Ausnahme jener Rechtssachen in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese Rechtssachen werden ebenso eine Woche nach Vorlage der ärztlichen Bestätigung abgenommen, wenn aufgrund dieser die Abwesenheit voraussichtlich mehr als drei Monate dauern wird; anderenfalls erfolgt die Abnahme dieser Rechtssachen nach einer ununterbrochenen dreimonatigen Abwesenheit. Der Einlaufstopp tritt am nächsten Werktag um 10.00 Uhr nach dem Tag der Beschlussfassung der Abnahme in Kraft.

2.1.9. Rechtssachen, in denen eine Entscheidung der abwesenden Richterin bzw. des abwesenden Richters bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden in den Fällen der Absätze 2.1.5., 2.1.6. und 2.1.7. erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

2.1.10. Wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt der Richterin bzw. des Richters endet (§ 8 VGWG) oder sie bzw. er lückenlos vor Beendigung ihres bzw. seines Amtes den Resturlaub antritt, werden alle ihr bzw. ihm zugewiesene Rechtssache abgenommen, die noch nicht registriert sind.

3. Besondere Zuweisungsregeln

3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit

3.1.1. Länger als 3 Monate karenzierten, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres verhinderten Richterinnen und Richter werden ab dem Tag, der drei Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.2. Länger als 6 Wochen, aber kürzer als 3 Monate, karenzierte oder aus Gründen eines Freiquartals verhinderte Richterinnen und Richter werden ab dem Tag, der einen Monat vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.3. Sonst Karenzierten werden ab dem ersten Tag ihrer Abwesenheit, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.4. Bei einer länger als einen Monat dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit sind einer Richterin bzw. einem Richter für die Dauer der weiteren Abwesenheit keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen.

3.1.5. Bei Abwesenheit aufgrund eines ärztlich verordneten Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes sind einer Richterin bzw. einem Richter für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegeangelegenheiten.

3.1.6. Wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt der Richterin bzw. des Richters endet (§ 8 VGWG), werden ab dem Tag, der sechs Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, der Richterin bzw. dem Richter keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.2. Zuweisung nach Abnahme

3.2.1. Nach dem Ende der Abwesenheit ist einer Richterin bzw. einem Richter vorweg die volle Anzahl der Rechtssachen jener Protokollgruppen, zu denen nach Punkt 2 abgenommen wurde, in ununterbrochener Reihenfolge gemäß A 0 zuzuweisen,

- bei einer Richterin, die aus Mutterschutzgründen nach 3.1.1. bei der Zuteilung übergangen wurde und der die volle Anzahl der Rechtssachen, die ihr nach 2.1.5. (Abnahmefall) abgenommen wurden, zuzuweisen sind, sind im Falle, dass sie zwischen der Abwesenheit aus Mutterschutzgründen und der Abwesenheit aufgrund einer Eltern-Karenz Erholungsurlaub konsumiert, für den Zeitraum des Erholungsurlaubs ein Durchschnittseinlauf (Durchschnittswert vom Monat vor der Zuweisung hochgerechnet auf den Zeitraum der urlaubsbedingten Abwesenheit) zusätzlich zuzuweisen,
- bei einer Richterin oder einem Richter, die oder der nach 3.1.1. bei der Zuteilung übergangen wurde, ist die volle Anzahl der Rechtssachen zuzuweisen, die ihm gemäß 2.1.5. (Abnahmefall) abgenommen wurden sowie der Durchschnittseinlauf von 1 Monat vor der Zuweisung,
- bei einer Richterin oder einem Richter, die oder der nach 3.1.2. bei der Zuteilung übergangen wurde, sind nach dem Ende der Abwesenheit Rechtssachen eines Durchschnittseinlaufs von 1 Monat vor der Zuweisung zuzuweisen.
- bei einer Richterin oder einem Richter, die oder der nach 3.1.4. bei der Zuteilung übergangen wurde, ist die volle Anzahl der Rechtssachen zuzuweisen, die ihm gemäß 2.1.6. (Abnahmefall) abgenommen wurden, abzüglich der Anzahl von Rechtssachen, die ihr bzw. ihm vom ersten Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum Einlaufstopp gemäß 3.1.4. zugewiesen wurden.

Die Zuweisung in den jeweiligen Protokollgruppen erfolgt blockweise zu je 4 Rechtssachen zusätzlich zum laufenden Einlauf.

3.2.2. Alle den Richterinnen und Richtern abgenommenen Rechtssachen werden, sofern im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, an dem der Abnahme folgenden Werktag um 10 Uhr, wie neue Rechtssachen behandelt. Die abgenommenen Rechtssachen sind einzeln (mit Ausnahme von Verfahrenskonzentrationen) zuzuweisen.

3.2.3. Alle den Richterinnen und Richtern nach Punkt 2.1.1. oder Gründen der Befangenheit, Zuständigkeit oder Unzuständigkeit abgenommenen Rechtssachen werden, sofern es sich um Anträge auf einstweilige Verfügungen, auf Haftunterbrechung, -aufschub oder -entlassung sowie Rechtssachen der Protokollgruppen 102, 123 und 124, Beschwerden gegen die Versagung der Verfahrenshilfe in Untersuchungsausschüssen des Landtages (§ 129f Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung), Beschwerden gegen eine Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) der Protokollgruppe 107 und Beschwerden gegen Absonderungen (§ 7a EpiG) der Protokollgruppe 101 handelt, sofort nach Einlangen des Abnahmebeschlusses, wie neue Rechtssachen behandelt.

3.2.4. Abgenommene Rechtssachen, welche im Verfahren vor einem Senat durch mündliche Verkündung bereits entschieden, jedoch zur Erstellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung noch offen sind, sind wie neue Rechtssachen der

Richterin bzw. dem Richter, der die mündlichen Verhandlungen als Senatsvorsitzender geleitet hat, zuzuweisen. Für die so zugewiesenen Rechtssachen ist die Richterin bzw. der Richter in derselben Sache bei der regelmäßigen Zuweisung im Verhältnis eins zu eins auszulassen. Ist die Zuweisung auf Grund einer Abwesenheit dieser Richterin bzw. dieses Richters nicht möglich, so sind die abgenommenen Rechtssachen der Richterin bzw. dem Richter, der an der Entscheidung des Senates als Beisitzerin bzw. Beisitzer mitgewirkt hat, zuzuweisen. Ist auch diese Richterin bzw. dieser Richter abwesend, so ist sinngemäß nach 3.2.1. vorzugehen.

3.2.5. Für jede aus Gründen der Befangenheit abgenommene Rechtssache wird nach der Entscheidung durch den Geschäftsverteilungsausschuss, am nächsten der Rückmittlung des Abnahmebeschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses an die Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zugewiesen.

3.3. Verfahrenskonzentration

3.3.1. Allgemeines

Rechtssachen derselben Protokollgruppen, die sich auf denselben Sachverhalt gründen (z.B. Verfahren gegen mehrere zur Vertretung nach außen befugte Personen oder Angehörige eines Unternehmens oder Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer, Verfahren wegen zumindest eines identen Beschäftigten mit überschneidendem Tatzeitraum; als sich auf denselben Sachverhalt gründend gelten auch Verfahren der Protokollgruppe 022, die dieselbe Kontrolle betreffen, Verfahren bei fortgesetzten Delikten, mehrere Verfahren betreffend die Haft gemäß § 5 VVG aufgrund eines Vollstreckungstitels), sind jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen, bei der bzw. dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

Die Gerichtsabteilung, der eine Rechtssache im Zuge der Verfahrenskonzentration zugewiesen wurde, ist im Ausgleich ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

3.3.2. Einwanderungsrecht und Fremdenwesen sowie Staatsbürgerschaftsrecht

Rechtssachen die Angehörige derselben Familie betreffen (z.B. Ehegatten oder Eltern und Kindern) sind jener Richterin bzw. jenem Richter zuzuweisen, bei der bzw. dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

3.3.3. Maßnahmenbeschwerden

Fallen beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerden der Protokollgruppe 102 gegen Verwaltungsakte an, die im Rahmen eines gemeinsamen, zeitlich und örtlich zusammenhängenden Sachverhaltes, wenn auch gegen verschiedene Personen, gesetzt worden sind, so sind alle diese Rechtssachen jener RichterIn bzw. jenem Richter zuzuweisen, bei der bzw. dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

3.3.4. Zuweisung nach Zu- oder Unzuständigkeitseinrede

Wird eine Zuweisung entsprechend den Zuweisungsregeln nach 3.3.1., 3.3.2 und 3.3.6. im Wege der Un- oder Zuständigkeitseinrede (Punkt 4.) herbeigeführt, erfolgt die Zuweisung der abgenommenen Rechtssache nicht nach der Zuweisungsregel nach A 1, sondern in der Weise, dass die Rechtssache jener RichterIn bzw. jenem Richter zugewiesen wird, welcher die erste Rechtssache zugewiesen erhalten hat.

Im Fall der ersten Unzuständigkeitseinrede nach 4.1. ist am nächsten des Einlanges der Unzuständigkeitseinrede in der Einlaufstelle folgenden Werktag, der ursprünglich unzuständigen Gerichtsabteilung im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen. Im Fall, dass sich auch die nunmehr zuständige Gerichtsabteilung in dieser Rechtssache für unzuständig erklärt, ist im Fall, dass der Präsident dieser Unzuständigkeitseinrede Folge gibt, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und ist jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache wieder zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

Im Falle der Zuständigkeitseinrede nach 4.2. ist nach der Entscheidung durch den Präsidenten, sollte der Zuständigkeitseinrede Folge gegeben werden, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

3.3.5. Mindestsicherung

Richtet sich eine Beschwerde gegen mehr als einen Bescheid und wäre damit die Zuständigkeit sowohl nach der Protokollgruppe 141 wie auch nach der Protokollgruppe 242 gegeben, erfolgt die Protokollierung ausschließlich unter der Protokollgruppe 141.

3.3.6. Vergabe

Rechtssachen der Protokollgruppe 124 und 123, die sich auf dieselbe Auftraggeberentscheidung beziehen, werden gemeinsam zugewiesen.

Außerhalb der Reihenfolge sind Rechtssachen der Protokollgruppe 123 jener RichterIn bzw. jenem Richter zuzuweisen, der bzw. dem bereits eine dasselbe Vergabeverfahren betreffende Rechtssache der Protokollgruppe 123 zugewiesen wurde. Die RichterIn bzw. der Richter ist dafür bei der nächsten Zuweisung in der Reihenfolge gemäß A1 Pkt. 3.1. zu übergehen.

Werden Anträge betreffend mehrere Lose in einem Vergabeverfahren gestellt, so zählen die die verschiedenen Lose betreffenden Anträge nicht als zusätzliche Zuweisung, wenn der Kreis der Verfahrensparteien ident ist, etwa weil eine Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, in der für einzelne Lose derselbe Zuschlagsempfänger vorgesehen ist.

3.4. Sonstige Zuweisungen

Anbringen in abgeschlossenen Rechtssachen, bei denen das ehemals zuständige Mitglied dem Verwaltungsgericht Wien nicht mehr als RichterIn bzw. Richter angehört, werden einer RichterIn bzw. einem Richter nach Abschnitt A 1 Punkt 3 zugewiesen.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1. Unzuständigkeitseinrede

Vermeint eine RichterIn bzw. ein Richter, sie bzw. er sei in einer ihm nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssache nicht zuständig, so hat er die für die Unzuständigkeit sprechenden Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung aktenkundig zu machen und die Unzuständigkeitseinrede der Einlaufstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass es am nächsten der Rückübermittlung folgenden Werktag jener RichterIn bzw. jenem Richter zugewiesen werden kann, die bzw. der um 10 Uhr sinngemäß nach der Regel A 1 an der Reihe ist. Verneint auch diese RichterIn bzw. dieser Richter ihre bzw. seine Zuständigkeit, so hat diese bzw. dieser die Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb vierzehn Tagen ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten zuzuleiten, der endgültig binnen einer

Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist eine Richterin bzw. ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

Vermeint eine Richterin bzw. ein Richter, sie bzw. er sei für die ihr bzw. ihm nach dieser Geschäftsverteilung als Annexsache zugewiesene Rechtssache nicht zuständig, so hat er dies im Wege einer Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist eine Richterin bzw. ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

4.2. Zuständigkeitseinrede

Vermeint eine Richterin bzw. ein Richter, sie bzw. er sei in einer vorläufig einer anderen Richterin bzw. einem anderen Richter zugewiesenen Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig und hat die andere Richterin bzw. der andere Richter nicht innerhalb der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Frist seine Unzuständigkeit erklärt, so hat die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter bis längstens drei Wochen vor Beginn einer anberaumten mündlichen Verhandlung (in dieser Sache), wenn keine Verhandlung erfolgt ist, bis zur Unterzeichnung der Entscheidung, die für seine Zuständigkeit sprechenden Gründe in Form einer Zuständigkeitseinrede darzulegen und der betroffenen Richterin bzw. dem betroffenen Richter sowie dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten. Die betroffene Richterin bzw. der betroffene Richter hat die Sache binnen zwei Werktagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede dem Präsidenten zu übermitteln, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet.

Der Anhang gilt als Teil der Geschäftsverteilung.

ANHANG I: Verwaltungsstrafsachen

001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen

002 Glücksspielrecht

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens
Glücksspielgesetz (GSpG)
Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

003 Abfallwirtschaftsrecht

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

011 Baurecht

Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006)
Bauordnung für Wien (BO für Wien)
Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)
Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)
Wiener Gasgesetz 2006
Wiener Kehrverordnung 2016 (WKehrV 2016)
Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz
Wiener Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013)
Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖIfG 2006)
Wiener Starkstromwegegesetz 1969
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)
Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015)

021 Gewerberecht

Bäderhygienegesetz (BHygG), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht
Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)
Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
HKW-Anlagen-Verordnung (HAV)

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche
Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen
Betriebsanlagen bezieht
Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen 2000
Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V)
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 (FGTV 2010)
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)
Marktordnung 2018
Öffnungszeitengesetz 2003
Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)
Pauschalreiseverordnung (PRV)
Rohrleitungsgesetz
Sicherheitsfilmgesetz
Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG)
Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht (nur Verwaltungsstrafverfahren)
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz
Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung
Tabakgesetz
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG)
Verordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung und über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe
Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl
Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut
Wiener Fiaker- und Pferdewagenengesetz
Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – LBO
Wiener Mindestausstattungsverordnung 1996
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung
Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004

022 Lebensmittelrecht

Arzneimittelgesetz (AMG)
Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG)
Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)
Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994)
Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO)
Futtermittelgesetz 1999 (FMG 1999)

Schokoladeverordnung
Kosmetikkennzeichnungsverordnung
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975)
Lebensmittel-Importmeldeverordnung
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
Vermarktungsnormengesetz (VNG)
Weingesetz 2009

031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)
COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG)
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, ABI 1968/30 v. 6.19.1968
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)
Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)
Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV)
Epidemiegesetz 1950
Führerscheinggesetz (FSG)
Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend Schutz der Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABI 1051/76 vom 28. August 1951
Gebrauchsabgabengesetz 1966 (GAG), soweit es sich um das Abstellen kennzeichenloser Kraftfahrzeuge handelt
Grünanlagenverordnung, ABI. 1993/19
Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)
Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967)
Kraftfahrliniengesetz (KfIG)
Luftfahrtgesetz (LFG)
Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014)
Passgesetz 1992
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)

041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)
Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG)
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)
Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)
Arbeitsruhegesetz (ARG)
Arbeitsstättenverordnung (AStV)
Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)
Arbeitszeitgesetz (AZG)
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 (BäckAG 1996)
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
Berufsausbildungsgesetz (BAG)
Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen
Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994)
Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012)
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
Heimarbeitsgesetz 1960
Kälteanlagenverordnung
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)
Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung
Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer
Verordnung über die Einrichtung in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

051 Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

ANHANG II: Administrativsachen

101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen

102 Maßnahmenbeschwerden

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG
Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz
Beschwerden nach dem FPG
Beschwerden nach Art 130 Abs 2a B-VG

103 Sicherheitsverwaltung

Meldegesetz 1991 (MeldeG)
Passgesetz 1992
Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
Vereinsgesetz 2002 (VerG)
Versammlungsgesetz 1953
Waffengesetz 1996 (WaffG)
Wiener Veranstaltungsgesetz

105 Gewerberecht

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit es sich nicht um Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, handelt soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, nicht § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, nicht § 376 Z 16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, keine Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)

106 Gesundheitsrecht

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)
Apothekengesetz

Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)
Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020)
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987
Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz
Zahnärztegesetz (ZÄG)

107 Umwelt- und Landeskulturrecht

Epidemiegesetz 1950, soweit es sich um Absonderungsverfahren nach § 7a Epidemiegesetz handelt

Namensänderungsgesetz (NÄG):
Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG):
Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche
Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in
Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten,
Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten,
Beschwerden gegen Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) – soweit keine Annexsache
vorliegt

Reinhalteverordnung, ABI. 2008/05:
Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen

Wiener Baumschutzgesetz:
Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von
Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung

Wiener Tierhaltegesetz:
Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von
Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und
Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von
Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere

109 Epidemiegesetz (Vergütungsverfahren)

Epidemiegesetz 1950, soweit es sich nicht um Absonderungsverfahren nach § 7a
Epidemiegesetz handelt

111 Baurecht

Bauordnung für Wien und Durchführungsverordnungen, soweit es sich nicht um Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen oder um Aufträge zur Gehsteigerstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen handelt

Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006)

Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)

Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)

Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz

Gesetz zum Schutz gegen Baulärm

Wiener Bauproduktengesetz 2013 (WBPG 2013)

Wiener Starkstromwegegesetz 1969

112 Recht der Technik

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG):

Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern, Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers

Bauordnung für Wien (BO für Wien):

Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen

Bauordnung für Wien (BO für Wien) iVm der Gehsteigverordnung:

Aufträge zur Gehsteigerstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen

Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz:

Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung

121 Recht der Wirtschaft

Marktordnung 2018:

Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994):

Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und Lenker von Schülertransporten

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, § 376 Z

16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994

Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG):
Erteilung der Gebrauchserlaubnis

122 Anlagenrecht

Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), soweit Anlagen betroffen sind

Forstgesetz 1975, soweit Anlagen betroffen sind

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit Anlagen betroffen sind

Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), soweit Anlagen betroffen sind

Luftfahrtgesetz (LFG)

Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011)

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit Anlagen betroffen sind

Schiffahrtsgesetz (SchFG), soweit Anlagen betroffen sind

Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit Anlagen betroffen sind

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), soweit Anlagen betroffen sind

Wiener Kindergartengesetz (WKGG), soweit Anlagen betroffen sind

Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011), soweit die Bewilligung, Untersagung oder Schließung von Prostitutionsbetrieben betroffen ist

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WeiWG 2005)

Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖlFG 2006)

123 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)

Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018)

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012)

124 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit (BVergGVS 2012), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

131 Führerscheinrecht

Führerscheingesetz (FSG)

Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

Schiffahrtsgesetz (SchFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Luftfahrtgesetz (LFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960):

Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach der StVO

141 Sozialhilferecht

Wiener Pflegegeldgesetz (WPGG)

Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG)

Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016 (WMG-VO 2016)

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), soweit es sich um Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, den Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, den Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie den Kostenersatz an Dritte handelt

Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW)

151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) (ausgenommen Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung nach dem FPG)

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

152 Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe

Soweit jeweils Umlagen oder Leistungen an oder aus den Versorgungsfonds betroffen sind: Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)

Apothekenkammergesetz 2001

Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG)

Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)

Notariatsordnung (NO)

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

Tierärztekammergesetz (TÄKamG)
Wirtschaftskammergesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WKG)
Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG)
Wiener Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen
Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (RVZG 1995)
Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967)
Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (W-BedSchG 1998)
Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994)
Wiener Bezügegesetz 1997
Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994)
Wiener Gleichbehandlungsgesetz (W-GBG)
Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz (W-LLGBG)
Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (LDHG 1978)
Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (W-MVG)
Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995)
Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG)
Wiener Sozialbetreuungsberufsgesetz (WSBBG)
Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (VGW-DRG)
Wiener Verzichtsgesetz (W-VerzG)
Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG)
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985)

172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)
Apothekengesetz
Apothekenkammergesetz 2001
Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)
Notariatsordnung (NO)
Rechtsanwaltsordnung (RAO)
Tierärztegesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017)
Zahnärztegesetz (ZÄG)

Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)
Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019)
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)

ANHANG III: Rechtspflegersachen

241 Wohnbeihilfe

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989):
Gewährung von Wohnbeihilfe

242 Mindestsicherung

Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten
Mindestsicherung in Wien

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG):

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der
Kürzung sowie Ablehnung und Einstellung der Leistungen, ausgenommen Anträge
von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Rückforderung von zu Unrecht empfangenen
Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, Kostenersatz bei
verwertbaren Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit
stammt, Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie Kostenersatz an Dritte

ANHANG IV: Liste der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter

Fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter als Vertreter der Dienstgeberin:

Mag. Martin Hassfurth (MDR)

Erster Ersatzrichter der Vertreter der Dienstgeber:

MMag. Johannes Rumpfhuber (MDR)

Zweite Ersatzrichterin der Vertreter der Dienstgeber:

Frau Mag. Sabine Ambichl (MDR)

Fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter als Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer:

Laienrichter 1:

Für die Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A2, A3, L 1

Kurt Mrzena-Merdinger

Erste Ersatzrichterin 1

Mag. Elisabeth Jarolim

Zweite Ersatzrichterin 1

Angelika Schleinzer

Laienrichterin 2:

Für die Verwendungsgruppen KI, K2, P5, P 6

Ulrike Dörfler

Erste Ersatzrichterin 2

Christa Hörmann

Zweiter Ersatzrichter 2

Roul Maszar

Laienrichter 3:

Für die Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS

Kurt Mrzena-Merdinger

Erste Ersatzrichterin 3

Mag. Elisabeth Jarolim

Zweite Ersatzrichterin 3

Angelika Schleinzer

Laienrichter 4:

Für die Verwendungsgruppen K3 bis K5, P 2 bis P 4, R

Wolfgang Wechselberger

Erster Ersatzrichter 4

Wolfgang Hofer

Zweiter Ersatzrichter 4

Roul Maszar

Laienrichter 5:

Für die Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P

Kurt Wessely

Erste Ersatzrichterin 5

Johanna Klco

Zweite Ersatzrichterin 5

Regina Müller

Laienrichter 6:

Für die Verwendungsgruppen D, DI, K6, P 1, 3A

Helmut Schöbel

Erster Ersatzrichter 6

Werner Zeiner

Zweiter Ersatzrichter 6

Wolfgang Wechselberger

Laienrichter 7:

Für die Verwendungsgruppen E, EI, 3, 4

Herbert Wasserscheid

Erster Ersatzrichter 7

Günther Peschl

Zweiter Ersatzrichter 7

Gerald Fida

ANHANG V: Allgemeines

Der Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz sind ab 19. Oktober 2022 32 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen. Weiters werden ihr 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 101, 7 Rechtssachen der Protokollgruppe 107 und 14 Rechtssachen der Protokollgruppe 141 im normalen Rad zugewiesen; in der Protokollgruppe 031 erfolgt die Zuweisung zu jeweils zwei statt einer Rechtssache, in den Protokollgruppen 101, 107 und 141 bei jeder zweiten Zuweisung zu jeweils zwei statt einer Rechtssache. Frau Mag. Romaniewicz werden seit 18. November 2022 bis zu ihrem Dienstantritt keine Rechtssachen zugewiesen.

Den Gerichtsabteilungen 3 – Simanov und 5 - Sinai sind jeweils 80 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 vorweg zuzuweisen: bei der Gerichtsabteilung 3 – Simanov erfolgt diese Zuweisung ab 1. Jänner 2023 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 10 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat, bei der Gerichtsabteilung 5 – Sinai erfolgt die Zuweisung von 30 Rechtssachen ab 1. Jänner 2023, sodann ab 1. Oktober 2023 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 10 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat.

Der Gerichtsabteilung 7 – Köhler sind ab 1. Jänner 2024 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 031, 101 und 107 zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 20 – Schopf sind ab 1. Jänner 2024 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 021 und 031 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 103 - Ortner sind 24 Rechtsachen der Protokollgruppe 151 vorweg zuzuweisen: diese Zuweisung erfolgt ab 1. Jänner 2024 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 4 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat.

Aufgrund einer Änderung der Regelungen nach Punkt B 3.1.1. und B 3.2.1. mit 1. Jänner 2024 wird den Gerichtsabteilungen 18 – Baumann und 96 – Duarte-Herrea nach deren Rückkehr aus der Eltern-Karenz kein Durchschnittseinlauf von einem Monat nach Punkt B 3.2.1. zugewiesen und ihnen der Durchschnittseinlauf von einem Monat bei der Zuweisung abgezogen.

Der Gerichtsabteilung 2 - Fegerl werden ab 18. Dezember 2023 62 Rechtssachen der Protokollgruppe 031, 36 Rechtssachen der Protokollgruppe 041 und 19 Rechtssachen der Protokollgruppe 141 zugewiesen. Die Zuweisung in der Protokollgruppe 031 erfolgt blockweise zu je zwei Rechtssachen zusätzlich zum laufenden Einlauf; in der Protokollgruppe 041 blockweise zu je vier Rechtssachen zusätzlich zum laufenden Einlauf und in der Protokollgruppe 141 zu je einer Rechtssache zusätzlich zum laufenden Einlauf.

Der Gerichtsabteilung 18 – Baumann sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. der Geschäftsverteilung mit 15. Jänner 2024 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 7 – Köhler sind ab 17. Jänner 2024 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 031, 101, 107 und 152 zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 20 – Schopf sind ab 17. Jänner 2024 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 021, 031, 101, 105 und 107 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Abweichend der Regelung nach Punkt B 3.2.1. wird den Gerichtsabteilungen 102 – Siegert und 87 – Zirm nach deren Rückkehr aus der Eltern-Karenz kein Durchschnittseinlauf von einem Monat zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 83 – Viti sind anstatt der mit Verfügung des Präsidenten vom 16. Oktober 2023 noch ausstehenden Zuweisungen von 3 Rechtssachen der Protokollgruppe 106 (3 Rechtssachen wurden bereits zugewiesen) nunmehr 4 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 und 2 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 25 – Frey sind im Sinne des Punktes B 2.1.10. der Geschäftsverteilung mit 19. Februar 2024 alle Rechtssachen abzunehmen, die noch nicht registriert sind.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 1. März 2023 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu je 4 Rechtssachen, wie folgt zugewiesen:

8 – Burda (38), 79 – Ollram (21), 5 – Sinai (16), 83 – Viti (12), 53 – Kasper-Neumann (10), 55 – Forster (7), 92 – Kienast (6), 26 – Ebner (4), 73 – Frank V. (4), 36 – Fritz (4), 74 – Mandl (4), 105 – Reithmayer-Ebner (4), 66 – Fischer St. (3), 16 – Gratzl (3), 76 – Nussgruber-Hahn (3), 91 – Gründel (2), 68 – Hohenegger (2), 62 – Holl (2), 19 – Pichler M. (2), 85 – Salamun (2), 44 – Senft (2), 81 – Szep (2), 82 – Trefil (2), 84 – Zach (2), 59 – Schattauer (1), 33 – Biegelbauer (1)

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

39 – Divacky (1), 12 – Hornschall (1), 15 – Hrdliczka (1), 60 – Neumann (1), 11 – Leitner (1), 64 – Wildpanner-Gugatschka (2), 88 – Kalteis (2), 54 – Konecny (2),

43 – Kovar-Keri (3), 23 – Fischer J. (4), 100 – Huber (4), 104 – Posch (5), 35 – Lammer (6), 61 – Schreiner (6), 14 – Findeis (8), 47 – Martschin (8), 37 – Rotter (8), 40 – Schmid (8), 65 – Eidlitz (9), 51 – Pichler J. (10), 32 – Pühringer (10), 50 – Gamauf-Boigner (11), 46 – Schmied (12), 94 – Lauchner-Schubert (12), 24 – Fekete-Wimmer (12), 4 – Bachert-Sedlak (14), 58 – Tallafuss (14), 22 – Lehner (15), 21 – Hollinger (16), 49 – Holzer (16), 95 – Diem (18), 57 – Doralt (19), 10 – Gindl (19), 42 – Tessar (19), 17 – Föger-Leibrecht (21), 86 – Wostri (21), 56 – Zeller (21), 28 – Zotter (22), 48 – Frank E. (23), 6 – Prasch (24), 101 – Koderhold (25), 67 – Grois (27), 77 – Opiel (27), 78 – Osterauer (27), 38 – Brecka (28), 97 – Ertl-Lorenz (28), 72 – Lettner (35)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 151 werden ab 1. März 2023 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu je 4 Rechtssachen, wie folgt zugewiesen:

85 – Salamun (12), 83 – Viti (10), 91 – Gründel (8), 84 – Zach (8) 98 – Girardi (6), 19 – Pichler M (4), 63 – Schöpfleuthner (4), 33 – Biegelbauer (2), 73 – Frank V. (2), 44 – Senft (2), 82 – Trefil (2)

Die Gerichtsabteilung 71 – Kvasina ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 152 fünfzehn Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 22 – Lehner fünf Mal und die Gerichtsabteilung 80 – Stojic zwei Mal.

Die Gerichtsabteilung 90 – Chmielewski ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 151 fünfzehn Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 95 – Diem ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 042 zehn Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 39 – Divacky ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 121 zehn Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 17 – Föger-Leibrecht ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 151 sechs Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 10 – Gindl ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 141 zwanzig Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 86 – Wostri zehn Mal und die Gerichtsabteilung 56 – Zeller sechzehn Mal.

Die Gerichtsabteilung 67 – Grois ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in den Protokollgruppen 102 und 111 jeweils drei Mal sowie vier Mal in der Protokollgruppe 112 zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 12 – Hornschall ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 102 acht Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 78 – Osterauer ist ab 1. März 2024 bei der Zuweisung in der Protokollgruppe 041 zehn Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 36 – Fritz sind ab 1. März 2024 zwei Rechtssachen der Protokollgruppe 041 zuzuweisen und der Gerichtsabteilung 66 – Fischer St. zehn.

Aufgrund einer Änderung der Regelungen nach Punkt B 3.1.1. und B 3.2.1. mit 1. Jänner 2024 wird den Gerichtsabteilungen 3 – Simanov, 69 – Hillisch und 75 - Bier nach deren Rückkehr aus der Eltern-Karenz kein Durchschnittseinlauf von einem Monat nach Punkt B 3.2.1. zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 102 – Siegert sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. der Geschäftsverteilung mit 4. März 2024 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Die Gerichtsabteilung 4 – Bachert-Sedlak wird von 5. März 2024 bis 17. Juni 2024 bei jeder Zuteilung einer neu beim Verwaltungsgericht Wien anhängig gewordenen Rechtssache aus der Protokollgruppen 123 an die Gerichtsabteilung 46 – Schmied oder 95 – Diem in der Protokollgruppe 151 ein Mal übergangen.

Von 5. März 2024 bis 17. Juni 2024 gelten abweichend von A 2.2 beim Vergabesenat 1 (bei allen neu beim Verwaltungsgericht Wien anhängig gewordenen Rechtssache aus der PG 123 an die Gerichtsabteilung 46 – Schmied oder 95 – Diem sowie bei allen am 5. März 2024 bereits beim Verwaltungsgericht Wien anhängigen Fällen der Protokollgruppe 123, in welchen zwischen 5. März 2024 bis 17. Juni 2024 eine Senatsverhandlung stattfindet), nachfolgende Funktionen:

Berichter	Vorsitzender	Beisitzerin
46 – Schmied	95 – Diem	4 - Bachert-Sedlak
95 – Diem	46 – Schmied	4 – Bachert-Sedlak

Die Gerichtsabteilung 35 – Lammer ist von 5. März 2024 bis 30. Juni 2024 bei der Zuweisung von Rechtssachen der Protokollgruppe 242 jedes zweite Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 7 – Köhler und 20 – Schopf sind ab 22. April 2024 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 109 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 66 – Fischer St. sind von 13. Mai 2024 bis 13. August 2024 keine Rechtssachen zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 88 – Kalteis sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. der Geschäftsverteilung mit 16. Juni 2024 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.